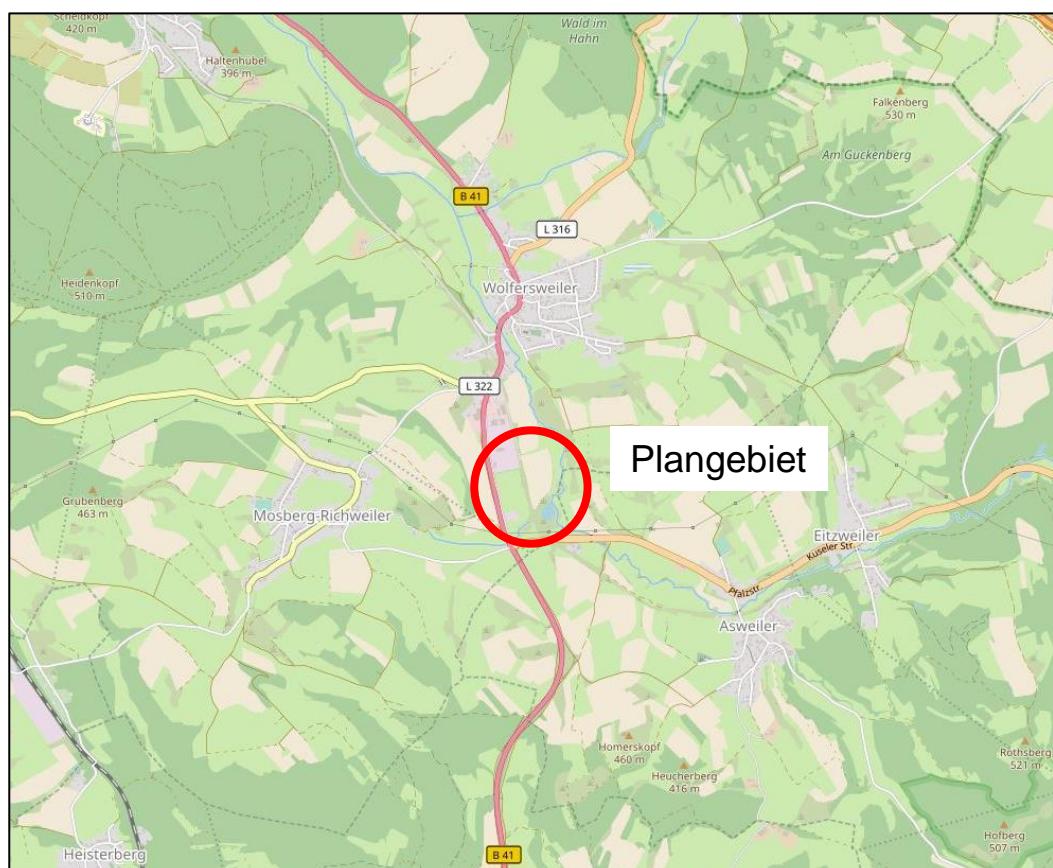


GEMEINSAMER UMWELTBERICHT

**zur 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans
„Gewerbe- und Industriepark Dommersbach, Teil 1 Norden“ und
zur Flächennutzungsplanteiländerung zum o.g. Bebauungsplan**



Lage im Raum, ohne Maßstab, genordet (Quelle: © OpenStreetMap)

INHALT

1. EINLEITUNG	3
1.1. Projektbeschreibung / Ziele der Bauleitpläne	3
1.2. Relevante Fachgesetze und Fachpläne	3
2. ARTENSCHUTZRECHTLICHE BETRACHTUNG / PRÜFUNG (SAP)	5
3. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN	8
3.1. Bestandsaufnahme (Basisszenario)	8
3.2. voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	11
3.3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	11
3.3.1. Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB	14
3.3.2. Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase gem. Anlage 1 BauGB Nr. 2b aa-hh	15
3.4. Geplante Maßnahmen	16
3.5. Anderweitige Planungsmöglichkeiten	17
4. ZUSÄTZLICHE ANGABEN	18
4.1 Verwendetes Verfahren und Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	18
4.2 Monitoring (Maßnahmen zur Überwachung)	18
4.3 Nichttechnische Zusammenfassung	18
Quellenverzeichnis und Anlagen	19

1. EINLEITUNG

Der Rat der Gemeinde Nohfelden hat den Beschluss zur 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Gewerbe- und Industriepark Dommersbach, Teil 1 Norden“ sowie zur Teiländerung des Flächennutzungsplans für den Geltungsbereich des Bebauungsplans im regulären Verfahren gefasst.

Im Folgenden wird gem. Anlage 1 des BauGB ein Umweltbericht (Ergebnisse der Umweltprüfung) gem. § 2a BauGB verfasst, der die voraussichtlichen unmittelbaren und mittelbaren Umweltänderungen und Auswirkungen auf die Schutzgüter durch das vorgesehene Projekt bzw. die Planung beschreibt und bewertet.

Der vorliegende Umweltbericht gilt gemeinsam für die Teiländerung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan.

Spezielle Artenschutzprüfung:

Im Rahmen der Bauleitplanung ist eine spezielle Artenschutzprüfung (saP) gemäß §44 BNatSchG durchzuführen. Das Ergebnis ist dem Kap. 2 des Umweltberichts zu entnehmen.

1.1. Projektbeschreibung / Ziele der Bauleitpläne

Ziel des Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des bereits bestehenden Gewerbegebiets zu schaffen. Der Geltungsbereich wird dahingehend über die ehemalige Bahnstrecke hinweg in Richtung Osten erweitert. Die Bahnstrecke wird derzeit als Fahrradweg genutzt und wurde entsprechend ausgebaut. Die Strecke darf an maximal zwei Stellen überfahren werden.

Die Erweiterungsfläche besitzt eine Größe von ca. 5ha. Für die Baugebiete wird eine GRZ von 0,9 festgesetzt.

1.2. Relevante Fachgesetze und Fachpläne

Die Planung steht in keinem Widerspruch mit relevanten Fachgesetzen und Fachplänen.

Tabelle 2: Übersicht relevanter Fachgesetze/-pläne

Relevante Fachgesetze und Pläne	Belange	Berücksichtigung/ Betroffenheit
Naturschutz (BNatSchG, SNG, FFH-Richtlinie, VSRL, Landschaftsprogramm)	Natura2000, NSG, LSG, Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmäler, Geschützte Biotope Zielvorgaben aus dem BNatSchG - Arten-/ Biotopschutz - Klima - Boden	- Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Schutzgebiets oder eines Biotops. - Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (§ 44 BNatSchG ist Bestandteil der Umweltprüfung) → Abhandlung im Zuge der Schutzwertbewertung → keine Betroffenheit

Relevante Fachgesetze und Pläne	Belange	Berücksichtigung/ Betroffenheit
	<ul style="list-style-type: none"> - Grundwasser - Kulturgüter/ Kulturlandschaft - Erholung - Freiraumentwicklung/ -sicherung - Oberflächengewässer - Schutzgebiete - Land- und Forstwirtschaft 	<ul style="list-style-type: none"> → Abhandlung im Zuge der Schutzgutbewertung → keine Betroffenheit → Die Erweiterungsfläche ist zurzeit eine landwirtschaftliche Nutzfläche
Bundesbodenschutzgesetz	<ul style="list-style-type: none"> - Altlasten - Erosion - sparsamer Umgang mit Grund und Boden 	<ul style="list-style-type: none"> - keine Betroffenheit, nach derzeitigem Kenntnisstand keine Altlasten vorhanden, - keine Erosionsgefahr - Abhandlung im Zuge der Schutzgutbewertung
Immissionsschutz (BlmSchG, Verordnungen und Richtlinien)	Auswirkungen von Lärm auf Anwohner	- keine Betroffenheit
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	Umweltpflege	- Umweltbericht/-prüfung ist Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan
Wassergesetze (WHG/ Landeswassergesetz)	Wasserschutzgebiete	<ul style="list-style-type: none"> - kein Wasserschutzgebiet - kein Überschwemmungsgebiet
Landesdenkmalamt des Saarlandes	Belange des Denkmalschutzes	<ul style="list-style-type: none"> - nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich innerhalb des Plangebietes keine Denkmäler

2. ARTENSCHUTZRECHTLICHE BETRACHTUNG / PRÜFUNG (SAP)

rechtliche Grundlagen

Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG ist die artenschutzrechtliche Prüfung im Zuge der Bebauungsplanaufstellung bzw. -änderung (§ 18 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 BNatSchG) auf streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie auf europäische Vogelarten zu beschränken. Gem. § 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG liegt bei der Betroffenheit anderer besonders geschützter Arten gem. BArtSchV bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens zur Umsetzung eines Bebauungsplanes kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

Datengrundlage der artenschutzrechtlichen Prüfung sind die öffentlich zugänglichen Internet-Quellen des GeoPortal Saarland, Daten des Landesamtes für Umwelt und Arbeitsschutz, weitere aktuelle Daten zum Vorkommen relevanter Arten im Saarland (u.a. Verbreitungsatlanten, ABSP), allgemein anerkannte wissenschaftliche Erkenntnisse zur Autökologie, zu den Habitatansprüchen und zur Lebensweise der Arten sowie artspezifische Erfassungen zu relevanten Artgruppen bzw. Zielarten.

Prüfung

Der Prüfung müssen solche Arten nicht unterzogen werden, für die eine Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Bei der Prüfung werden die einzelnen relevanten Artengruppen der FFH-RL bzw. der VS-RL berücksichtigt und eine Betroffenheit anhand der derzeit bekannten Verbreitung, der innerhalb des Plangebiets vorhandenen Habitatstrukturen und deren Lebensraumeignung für die jeweilige relevante Art einer Tiergruppe, einem konkreten Nachweis im Plangebiet sowie ggf. durchzuführender Maßnahmen (Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichmaßnahmen) bewertet.

Dazu reicht i.d.R. eine bloße Potenzialabschätzung aus (BayVerfGH, Entscheidung v. 03.12.2013 - Vf.8-VII-13, BayVBI. 2014, 237 (238)).

Hinweis

Die artenschutzrechtliche Bewertung bezieht sich grundsätzlich auf die ökologische Situation und Habitatausprägung zum Zeitpunkt der Datenauswertung oder der örtlichen Erhebung(en). Änderungen der vorhandenen ökologischen Strukturen des Untersuchungsgebietes, die im Rahmen der natürlichen Sukzession oder bisherigen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung stattfinden, können nicht abgeschätzt oder bei der Bewertung berücksichtigt werden. Natürliche Veränderungen der örtlichen Lebensraumstrukturen können in Einzelfällen dazu führen, dass sich neue Arten im Plangebiet einfinden, falls zwischen der artenschutzrechtlichen Prüfung und dem tatsächlichen Eingriff mehrere Vegetationsperioden vergehen.

Entsprechend wird durch die artenschutzrechtliche Prüfung der aktuelle ökologische Zustand des Plangebietes bewertet und nicht der ökologische Zustand zum Zeitpunkt des Eingriffs (z.B. Erschließung, Baufeldräumung, etc.)

Tabelle 1: kurze tabellarische artenschutzrechtliche Prüfung

Gruppen	Relevanz / Betroffenheit	Anmerkungen
Gefäßpflanzen	keine Betroffenheit	im direkten Eingriffsbereich sind keine Vorkommen planungsrelevanter Gefäßpflanzen festgestellt
Weichtiere, Rundmäuler, Fische	keine erheblichen negativen Auswirkungen auf potentielle Vorkommen	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich
Käfer	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld

Gruppen	Relevanz / Betroffenheit	Anmerkungen
<i>Libellen</i>	keine erheblichen negativen Auswirkungen auf potenzielle Vorkommen	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich östlich des Geltungsbereiches sind entlang des Dommersbaches potenzielle Habitatstrukturen für planungsrelevante Libellenarten vorhanden.
<i>Schmetterlinge</i>	keine erheblichen negativen Auswirkungen auf potenzielle Vorkommen	Die Gefäßpflanzen des Plangebiets können allgemein häufigen, aber auch planungsrelevanten Arten als Nahrungspflanzen dienen. Im übergeordneten Planungsraum sind Nachweise des Großen Feuerfalters bekannt
<i>Amphibien</i>	keine erheblichen negativen Auswirkungen auf potenzielle Vorkommen	keine geeigneten Lebensraumstrukturen und Laichhabitatem im Eingriffsbereich der östlichen Erweiterung
<i>Reptilien</i>	potenzielle Betroffenheit	Die Saumstrukturen der angrenzenden Gehölzränder stellen ein potenziell geeignetes Habitat dar. Vorkommen der planungsrelevanten Arten Mauereidechse und Schlingnatter sind bekannt.
<i>Säugetiere (Fledermäuse)</i>	keine erheblichen negativen Auswirkungen auf potenzielle Vorkommen	Eine Nutzung der Freifläche als Jagdhabitat ist nicht auszuschließen.
weitere Säugetierarten Anh. IV FFH-RL	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen für Biber, Wildkatze oder Haselmaus im Eingriffsbereich
<i>Geschützte Vogelarten</i> Anh. 1 VS-RL	keine erheblich negative Auswirkungen auf potenzielle Vorkommen	Es sind Vorkommen planungsrelevanter Arten im Untersuchungsgebiet bekannt. Die Ackerflächen der Erweiterungsfläche bieten potenzielle Habitatstrukturen für die Feldlerche.
<i>Sonst. europäische Vogelarten</i>	keine erheblich negativen Auswirkungen auf europäische Vogelarten	Im Eingriffsbereich und den daran angrenzend vorhandenen Lebensraumstrukturen sind allgemein häufige und weit verbreitete europäische Vogelarten zu erwarten, die i.d.R. lokale Habitatverluste gut ausgleichen können.

Hinsichtlich der relevanten Artengruppen sind folgende Anmerkungen zu machen:

Avifauna

Innerhalb des Untersuchungsraums wurden insgesamt 5 Untersuchungen zur Erfassung des Brutvogelvorkommens nach der Methode der Revierkartierungen durchgeführt. Hierbei wurden insgesamt 63 Vogelarten nachgewiesen. 14 Arten sind als Nahrungsgäste zu betrachten und 7 Arten wurden auf dem Durchzug festgestellt. Als Brutvögel verbleiben demnach 46 Arten.¹ Vorkommende Arten des Anhang I der VSRL

¹ Büro für Landschaftsökologie GbR H.-J. Flottmann-Stoll – Geplante Erweiterung der Fa. Hörmann im Bereich „Dommersbach“, Wolfersweiler – Ergebnisbericht, 2022.

stellen hierbei Grünfüßiges Teichhuhn, Turteltaube, Grünspecht, Kleinspecht, Feldlerche, Wacholderdrossel, Feldschwirl, Sumpfohrsänger, Trauerschnäpper, Star und Bluthänfling dar. Da der Eingriff in vorhandene Gehölzstrukturen weitestgehend vermieden wird, kann eine erhebliche Betroffenheit der v.g. Arten ausgeschlossen werden. Im Bereich der überbaubaren Gewerbefläche wurden lediglich Brutpaare der Feldlerche nachgewiesen. Hierfür sind vor der Inanspruchnahme der Flächen Lerchenfenster herzustellen. Die Anzahl der Lerchenfenster leitet sich aus den Brutnachweisen im Plangebiet ab und wird mit dem LUA abgestimmt. Ist eine bauliche Nutzung der Fläche im Brutzeitraum geplant, so ist im Vorfeld sicherzustellen, dass keine Brutvorkommen beeinträchtigt werden.

Reptilien

Die Saumstrukturen der angrenzenden Gehölzstrukturen bieten planungsrelevanten Arten potenziell geeignete Habitatstrukturen. Im Rahmen der insgesamt 3 durchgeföhrten Reptilienskartierungen konnten Vorkommen der europäisch streng geschützten Arten Mauereidechse und Schlingnatter nachgewiesen werden.²

Da Abstände zu angrenzenden Gehölzstrukturen eingehalten werden und potenzielle Eingriffe weitestgehend vermieden werden, ist eine erhebliche Betroffenheit planungsrelevanter Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

Amphibien

Bei den insgesamt 5 durchgeföhrten Amphibienkartierungen traten keine europäisch streng geschützten Arten innerhalb der Erweiterungsfläche in Erscheinung.³ Eine erhebliche Betroffenheit planungsrelevanter Arten kann demnach mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Ergebnis

Folgende Maßnahmen sind notwendig, um Konflikte mit dem Artenschutz und Verbotsstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden:

- Rodungsarbeiten dürfen nur im gem. BNatSchG vorgegebenen Zeitraum zwischen 01. Oktober und 28. Februar vorgenommen werden.

Durch das geplante Vorhaben werden nach derzeitigem Kenntnisstand keine Verbotsstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig. Ferner sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population relevanter Arten zu erwarten.

Ausnahmegenehmigungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

² Büro für Landschaftsökologie GbR H.-J. Flottmann-Stoll – Geplante Erweiterung der Fa. Hörmann im Bereich „Dommersbach“, Wolfersweiler – Ergebnisbericht, 2022.

³ Büro für Landschaftsökologie GbR H.-J. Flottmann-Stoll – Geplante Erweiterung der Fa. Hörmann im Bereich „Dommersbach“, Wolfersweiler – Ergebnisbericht, 2022.

3. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN

3.1. Bestandsaufnahme (Basisszenario)

In diesem Kapitel erfolgt zunächst eine Beschreibung des Ist-Zustandes bezogen auf die einzelnen Schutzgüter. Der Ist-Zustand ist Basis der Bewertung möglicher Auswirkungen der Planung, die im darauffolgenden Kapitel behandelt werden.

Schutzgüter

Naturhaushalt/

Arten und Biotope

Im Plangebiet sind kaum naturnahe Strukturen vorhanden und die Erweiterungsfläche stellt sich hauptsächlich als Ackerbrache dar. In den Randbereichen des Plangebietes sind Gehölzstrukturen vorhanden. Östlich angrenzend befindet sich zudem der Biotopbereich der Dommersbach, der sich teilweise mit dem Geltungsbereich überschneidet. Vorhandene Gehölze befinden sich grundlegend außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen.

Bilanzierung

Aus der vereinfachten Bilanzierung ergibt sich ein Kompensationsdefizit von etwa 149.065 Ökopunkten.

Dieses Defizit soll durch den Erwerb von Ökopunkten kompensiert werden.

Bewertung des Ist-Zustandes									
Ifd.Nr	Erfassungseinheit Klartext	Nummer	Bestand						
			Fläche qm	Bestands- wert	Ökowert ÖW	Bewert.- faktor BF	Ökowert ÖW-P		
1	Radweg mit Gehölzsaum (Erhalt)			nicht bilanzwirksam					
	<i>Die Fläche bleibt von der Planung unberührt und ist somit nicht bilanzwirksam; es werden lediglich zwei Überfahrten eingerichtet</i>								
2	Feldgehölz/Gebüsch	2.11/1.8.3	1.165	16	18.873	1	18.873		
3	Acker	2.1	40.840	3	130.688	1	130.688		
4	Gebüsch	1.8.3	2.170	16	34.720	1	34.720		
5	Gewerbegebiet (GRZ 0,8)								
	<i>davon vollversiegelte Fläche</i>	3.1	34.428	0	0	1	0		
	<i>davon Grünfläche</i>	3.5.3	8.607	7	60.249	1	60.249		
6	öffentliche Verkehrsfläche	3.1	1.100	0	0	1	0		
7	Anpflanzfläche	3.5.3	4.100	7	29.520	1	29.520		
8	Feldgehölz	2.11	1.885	16	30.537	1	30.537		
				Bestandswert (ÖWE)			304.587		

Ifd.Nr	Erfassungseinheit Klartext	Nummer	Planzustand				
			Fläche qm	Planungs- wert	Ökowert ÖW	Bewert.- faktor BF	Ökowert ÖW-P
1	Radweg mit Gehölzsaum (Erhalt)				nicht bilanzwirksam		
	<i>Die Fläche bleibt von der Planung unberührt und ist somit nicht bilanzwirksam; es werden lediglich zwei Überfahrten eingerichtet</i>						
2	Anpflanzfläche	3.5.3		7.540	7	52.780	1
3	Gewerbegebiet (GRZ 0,9)						
	davon vollversiegelte Fläche	3.1		35.874	0	0	1
	davon Grünfläche	3.5.3		3.987	7	27.906	1
4	Gewerbegebiet (GRZ 0,9)						
	davon vollversiegelte Fläche	3.1		38.732	0	0	1
	davon Grünfläche	3.5.3		4.304	7	30.125	1
5	öffentliche Verkehrsfläche	3.1		1.100	0	0	1
6	Feldgehölz/Gebüsch (Erhalt)	2.11/1.8.3		2.760	16	44.712	1
	<i>Die zum Erhalt festgesetzten Flächen dienen der Wahrung des notwendigen Gewässerabstandes. Es handelt sich teilweise um Gebüsche und teilweise um bachbegleitende Gehölze mit guter ökologischer Wertigkeit</i>						
						Planungswert (ÖWE)	155.522

Im Rahmen der Planung wurde eine Erhebung hinsichtlich artenschutzrechtlicher Belange durchgeführt. Hierbei wurde das Plangebiet auf planungsrelevante Vorkommen der Avifauna, Reptilien und Amphibien untersucht.

Die Methoden sowie die aktuellen Ergebnisse sind dem Gutachten (Untersuchung zu Brutvögeln, Reptilien und Amphibien) zu entnehmen.

Nachfolgend eine Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse:

Avifauna

Von insgesamt 63 innerhalb des Plangebietes erfassten Vogelarten sind 14 Arten als Nahrungsgäste zu betrachten sowie 7 Arten als Durchzügler. Als Brutvögel traten somit 46 Arten auf.

Wertgebende Brutvogelarten, welche im Planungsraum festgestellt werden konnten sind Grünfüßiges Teichhuhn, Turteltaube, Grünspecht, Kleinspecht, Feldlerche, Wacholderdrossel, Feldschwirl, Sumpfohnsänger, Trauerschnäpper, Star und Bluthänfling.

Bei allen anderen festgestellten Brutvogelarten handelt es sich um anpassungsfähige, ubiquitäre und somit häufigere Arten.

Reptilien

Im Rahmen der Kartierungen wurden Vorkommen der Mauereidechse, Waldeidechse, Blindschleiche, Schlingnatter und Ringelnatter nachgewiesen. Generell gelten alle heimischen Reptilienarten gem. § 44 BNatSchG als zumindest besonders geschützt. Als europäisch streng geschützte Arten treten Mauereidechse und Schlingnatter auf (FFH-Richtlinie).

Amphibien

Im Rahmen der Kartierungen wurden die Arten Bergmolch, Fadenmolch, Erdkröte, Grasfrosch und Seefrosch festgestellt, die zumindest gem. § 44 BNatSchG als besonders geschützt gelten. Es wurden keine europäisch streng geschützten Arten nachgewiesen.

Schutzgebiete/

Objekte Schutzgebiete bzw. -objekte gem. BNatSchG, FFH-Lebensraumtypen und SNG existieren innerhalb des Geltungsbereiches nicht. Landesplanerisch relevante Vorranggebiete für Naturschutz sind nicht betroffen.

Östlich angrenzend ist ein geschützter Biotopkomplex (strukturreicher Feuchtbiotopkomplex) vorhanden (GB-6409-0048-2014), der jedoch von der Planung nicht berührt wird.

Die im Plangebiet vorhandenen Biotoptypen sind bereits anthropogen überprägt und von geringer ökologischer Wertigkeit.

Grundsätzlich wird bei dem geplanten Vorhaben keine der o.g. Gebietstypen beeinträchtigt.

Schutzgut

Boden Der Geltungsbereich des Plangebietes ist durch die bestehende landwirtschaftliche Nutzung anthropogen verändert (u.a. Düngereintrag). Das Ertragspotenzial der Ackerfläche wird als gering bis mittel eingestuft. Das Biotopentwicklungspotenzial ist überwiegend gering. Lediglich der außerhalb des Plangebietes befindliche Biotopbereich der Dommersbach besitzt dahingehend ein hohes Biotopentwicklungspotenzial.

Altlasten sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden.

Aufgrund der aktuellen Nutzung ist eine anthropogene Überprägung des Bodens bereits gegeben.

Schutzgut

Wasser Im Geltungsbereich sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

Das Gelände liegt nicht innerhalb eines geplanten oder festgesetzten Wasserschutzgebietes. Es sind keine landesplanerischen Festlegungen zum Grundwasserschutz durch die Planungen tangiert.

Bedingt durch Geologie und Bodenverhältnisse trägt das Gebiet nur geringfügig zur örtlichen Grundwasserneubildung bei. Die Böden des Plangebietes besitzen eine vernachlässigbare Grundwasserleitfähigkeit.

Schutzgut

Klima / Luft Das Plangebiet besitzt keine besondere regionalklimatische Bedeutung. Die gesamte Freifläche trägt jedoch durch ihren natürlichen Bestand an anthropogen genutzter Ackerfläche zur Verbesserung des Lokalklimas bei.

Das Plangebiet ist Teil einer Offenfläche und leistet dementsprechend einen Beitrag zur Verbesserung des Lokalklimas.

Schutzgut

Mensch Das Schutzgut Mensch wird nach den Indikatoren Umwelteinwirkungen, Qualität des Wohnumfeldes und Möglichkeiten der Erholung und Freizeitnutzung bewertet. Die schädlichen Auswirkungen resultieren in der Regel aus Lärmbelästigung, Belastung der Luft oder des Bodens.

Die Erweiterungsfläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Das Umfeld ist zudem gewerblich/ industriell vorgeprägt. Für Erholungszwecke stehen die Flächen des Plangebietes grundsätzlich nicht zur Verfügung. Lediglich der Radweg erfüllt dahingehend eine Freizeitnutzung, wird allerdings gesichert.

Schutzgüter

Orts- und Landschaftsbild

Das Landschaftsbild wird in erster Linie durch die Ackerfläche des Plangebietes, die westlich gelegene bereits bebaute Flächen, sowie die angrenzende Bundesstraße 41 bestimmt. In Richtung Osten schließt sich ein naturnaher Komplex aus geschützten Feuchtbiotopen mit Gehölzen, Röhrichten und Hochstauden an.

Aktuell fügt sich die Erweiterungsfläche harmonisch in das bestehende Landschaftsbild und die unmittelbar angrenzenden Ackerflächen ein.

Schutzgut Kultur-

und Sachgüter

Im Plangebiet selbst liegen nach bisherigem Kenntnisstand keine schutzwürdigen Kulturgüter vor.

Wechsel-
wirkungen

Wechselwirkungen bestehen grundsätzlich zwischen den Schutzgütern Pflanzen, Tieren, Landschaft, Klima, Boden und Wasser.

Die Wechselwirkungen zwischen den o.g. Umweltpotenzialen haben sich auf die bestehende Situation aus landwirtschaftlicher Nutzung eingestellt und sind bereits gegenüber dem natürlichen Zustand stark verändert.

3.2. voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Die Nichtdurchführung der Planung (0-Variante) würde bedeuten, dass die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung im Bereich der Erweiterungsfläche bestehen bleiben würde.

Die Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes würden weiterhin den künftigen Entwicklungsrahmen vorgeben. Der Bestand bliebe unverändert.

3.3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Der Umweltzustand des Plangebietes wird sich durch die Umsetzung der Planung gegenüber dem Bestand verändern.

Geplante

Nutzungen

Der Bebauungsplan verfolgt das Ziel die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ausweisung eines weiteren Gewerbegebietes zu schaffen.

Schutzwälder

Naturhaushalt / Arten

und Biotope

Geschützte Biotope, Schutzgebiete oder -objekte sind von einer Durchführung oder Nichtdurchführung der Planung nicht betroffen. Zu angrenzenden Biotopbereichen wird ein ausreichend großer Abstand eingehalten. Das durch die Planung entstehende ökologische Defizit wird ausgeglichen. Im Bebauungsplan werden Festsetzungen zum Erhalt und der Anpflanzung von Bäumen getroffen. Im Bereich der östlich angrenzenden Dommersbach wird zudem eine Maßnahmenfläche festgesetzt, die naturnah zu bewirtschaften ist. Erhebliche Auswirkungen sind deshalb nicht zu erwarten.

Schutzwälder

Boden

Durch die zukünftige Nutzung als Gewerbegebiet kommt es zu einer (Teil-) Versiegelung der Fläche und dadurch zu einer eingeschränkten Bodenfunktion (Puffer- und Filterfunktion). Allgemein werden dadurch Bodenverdichtungen hervorgerufen.

Schutzwälder

Wasser

Die geplanten Nutzungen verändern für Teile des Plangebiets die Infiltrationseigenschaften des Bodens, da diese aufgrund potenziell großflächiger Versiegelungen teilweise oder vollständig unterbunden werden. Dies kann sich auf die Grundwasserneubildung auswirken. Zudem wird der Oberflächenabfluss erhöht. Aufgrund seiner Geologie stellt das Plangebiet kein Grundwassereinzugsgebiet dar. Eine ohnehin schon vorhandene eingeschränkte Grundwasserleitfähigkeit bedingt lediglich eine geringe Grundwasserneubildung. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzwälder Wasser sind deshalb nicht zu erwarten.

Schutzwälder

Klima / Luft

Der Bebauungsplan ermöglicht Neuversiegelungen. Dabei heizen sich versiegelte Flächen tagsüber stärker auf und kühlen nachts weniger stark ab im Vergleich zu Grünflächen. Dadurch kann es zu mikroklimatischen Veränderungen kommen.

Allgemein dienen landwirtschaftliche Flächen als Kaltluftproduzenten. Eine Bebauung und damit verbundene Versiegelung bedeutet gleichzeitig den Verlust der aktuellen Funktion. Allerdings ist die derzeitig ackerbaulich genutzte Fläche aufgrund der geringen Größe als auch der Lage und Topografie nicht als Kaltluftentstehungsgebiet mit Siedlungsbezug zu bezeichnen. Mit Umsetzung der Planung kommt es somit zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Schutzwälder Klima und Luft.

Schutzwälder

Mensch

Aufgrund der Lage im Außenbereich und dem dadurch resultierenden Abstand zu störempfindlichen Nutzungen wird keine deutlich empfindbare Mehrbelastung an Lärm entstehen. Durch die Planung ergeben sich keine negativen Auswirkungen auf das Schutzwälder Mensch.

Schutzwälder

Orts- und

Landschaftsbild

Das Landschaftsbild wird sich bei Durchführung der Planung verändern, da die derzeitigen landwirtschaftlichen Flächen einer gewerblichen Folgenutzung zugefügt werden. Da es sich um die Erweiterung einer bestehenden Gewerbefläche handelt und bei der Planung darauf geachtet wird, dass sich das spätere Gewerbegebiet in die Landschaft eingliedert, sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten.

Schutzwert Kultur-

und Sachgüter Kultur- und Sachgüter sind innerhalb des Geltungsbereichs der Bebauungsplanaufstellung nicht bekannt. Somit sind bei Durchführung der Planung keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Wechsel-

wirkungen Die möglichen Wechselwirkungen zwischen den Auswirkungen des Vorhabens und den betroffenen Schutz- bzw. Sachgütern sind in der folgenden tabellarischen Übersicht dargestellt.

Schutzwert	Eingriff	Wechselwirkungen mit anderen Schutzwerten	Bewertung
Boden	Bodenversiegelung und Bodenverdichtung	Grundwasserneubildung Oberflächenabfluss Flora/ Fauna Landschaft	Versiegelung von Flächen mindert Infiltrationsvermögen des Bodens Potenzielle Zunahme des Oberflächenabflusses Verlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen durch Versiegelung Veränderung des Landschaftsbildes
Grundwasser	Geringfügige Minderung der Grundwasserneubildung	Mikroklima	Geringe Abnahme der Luftfeuchtigkeit
Klima/ Luft-hygiene	Geringfügige Veränderung der mikroklimatischen Bedingungen	Flora/ Fauna	Veränderung der Standortbedingungen
Pflanzen und Tiere	Teilweise Versiegelung	Mikroklima	Nur ökologisch geringwertige Flächen betroffen, teilweiser Ersatz von Lebensraum durch Pflanzmaßnahmen
Mensch	Nutzungsänderung, Erzeugung von Emissionen	Boden Wasser Klima Flora/ Fauna Landschaftsbild	Veränderung der Bodeneigenschaften Minderung der Grundwasserneubildung Veränderung mikroklimatischer Bedingungen durch Aufheizen versiegelter Flächen Verlust von Vegetation und Lebensräumen Veränderung des Landschaftsbildes

3.3.1. Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB

Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt

In der Bauphase wird es zu Bodenbewegungen, Reliefveränderungen und lokalen Bodenverdichtungen kommen.

Die zusätzliche (Teil-) Versiegelung mindert die Grundwasserneubildung. Zudem erhöht sich der Oberflächenabfluss. Durch das veränderte Bodengefüge ist die Versickerungsrate bereits eingeschränkt.

Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Natura-2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes

Natura 2000-Gebiete sind von der Planung nicht betroffen.

Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Aufgrund des genügend großen Abstandes zu störempfindlichen Nutzungen haben die temporären Lärm- und Staubemissionen während der Bauphase keine erheblichen Auswirkungen.

Es ist davon auszugehen, dass die einschlägigen Arbeitsschutzrichtlinien und die gesetzlich vorgegebenen Ruhezeiten eingehalten werden, sodass keine erheblichen Auswirkungen zu verzeichnen sind.

In der Betriebsphase ist davon auszugehen, dass die gesetzlichen Vorgaben bzw. Auflagen hinsichtlich der Immissionen aus den Genehmigungsverfahren zu den einzelnen Vorhaben eingehalten werden, sodass erhebliche Auswirkungen nicht zu erwarten sind.

Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf Kultur- und Sachgüter

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Kultur- und Sachgüter betroffen.

Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase hinsichtlich der Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Während der Bauphase kommt es zu Abfällen, die vom jeweiligen Unternehmen fachgerecht zu entsorgen sind.

Im Rahmen der Betriebsphase ist davon auszugehen, dass die Entsorgung als gesichert angesehen werden kann, da an vorhandene Entsorgungsanlagen in den umliegenden Bestandsstraßen angeschlossen werden kann. Die Abfallentsorgung erfolgt wie im restlichen Stadtgebiet auch über entsprechende Unternehmen. Die Abwässer werden fachgerecht in das vorhandene System abgeleitet.

Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase hinsichtlich der Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Anlagen für erneuerbare Energien sind im Bebauungsplan nicht explizit festgesetzt, aber in Form von Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 und 3 BauNVO zulässig.

Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase hinsichtlich der Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts

Es ist nicht davon auszugehen, dass sich der vorliegende Bebauungsplan auf die genannten Pläne auswirkt. Lediglich der Flächennutzungsplan muss geändert werden. Dies geschieht im vorliegenden Fall im Parallelverfahren.

Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der EU festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden

Es sind keine genannten Gebiete von der Planung betroffen.

Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Die möglichen Veränderungen der Wechselwirkungen zwischen den betroffenen Schutz- bzw. Sachgütern sind nach derzeitigem Kenntnisstand geringfügig. Erhebliche negative Auswirkungen können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, sodass sich auch folglich keine signifikanten Wechselwirkungen ergeben werden.

3.3.2. Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase gem. Anlage 1 BauGB Nr. 2b aa-hh

Auswirkungen infolge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten

Abrissarbeiten sind für die Realisierung der Planung nicht erforderlich.

Auswirkungen infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist

Die geplanten gewerblichen Flächen werden zu einem großen Teil versiegelt.

Dadurch wird die Bodenfunktion eingeschränkt und es gehen Lebensräume für Flora und Fauna verloren.

Anzumerken ist hierbei die ackerbauliche Vorprägung des Standortes und die gewerblich/ industriellen Nutzungen der näheren Umgebung.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind deshalb keine erheblichen Auswirkungen auf die genannten Aspekte zu erwarten.

Auswirkungen infolge der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Dauerhafte Emissionsbedingte Auswirkungen durch das Vorhaben sind nicht zu erwarten.

Auswirkungen infolge der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung

Erzeugte Abfälle werden örtlich gesammelt, ordnungsgemäß entsorgt und nach § 7 KrWG verwertet. Die Erzeugung gefährlicher Abfälle ist während des Baubetriebes (Umbau / Sanierung) nicht zu erwarten.

Auswirkungen infolge der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen)

Es sind keine Auswirkungen infolge von Risiken für die genannten Aspekte zu erwarten. Unfälle und Katastrophen sind durch die Umsetzung der Planung weder in der Bau-, noch in der Betriebsphase zu erwarten. Störfallbetriebe, von denen Unfälle oder Katastrophen ausgehen könnten, sind im Plangebiet unzulässig.

Auswirkungen infolge der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung natürlicher Ressourcen

In unmittelbarer Umgebung des Plangebietes sind derzeit keine o.g. Vorhaben bekannt.

Auswirkungen infolge der Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels

Die Umsetzung der Planung bedingt eine Erhöhung des Versiegelungsgrades. Daraus resultierend wird mehr Wärmeenergie gespeichert (vor allem im Asphalt), welche nur verzögert wieder abgegeben werden kann. Dies führt vor allem in den Sommermonaten zu erhöhten Temperaturen (inklusive Nachtzeitraum). Des Weiteren können versiegelte Böden kein Wasser verdunsten und leisten somit keinen Beitrag zur Luftkühlung.

Erhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Bedingt durch die geringe Flächengröße des Plangebiets werden lediglich geringfügige Änderungen des Mikroklimas erwartet.

Auswirkungen infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe

Durch das Vorhaben sind keine erheblichen Auswirkungen infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe zu erwarten.

Im Rahmen der Bauarbeiten sind temporäre Beeinträchtigungen zu erwarten. Es ist davon auszugehen, dass die gesetzlichen Vorgaben bzw. Auflagen hinsichtlich der Immissionen aus den Genehmigungsverfahren zu den einzelnen Vorhaben eingehalten werden, so dass erhebliche Auswirkungen nicht zu erwarten sind.

3.4. Geplante Maßnahmen

Zur Kompensation des Eingriffs innerhalb des Plangebietes, wird mittels des Ankaufs von Ökopunkten ein externer Ausgleich erfolgen. Dadurch ist im Bebauungsplan eine Festsetzung gem. § 1 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 11 BauGB getroffen worden, die schlussendlich in einem städtebaulichen Vertrag abgehandelt wird.

Hinsichtlich des Artenschutzes werden für die Vorkommen der Feldlerche entsprechende Festsetzungen zur Herstellung von Lerchenfenster getroffen, womit erhebliche Beeinträchtigungen für diese Art ausgeschlossen werden können.

Um Verbotstatbestände hinsichtlich des Artenschutzes zu vermeiden, sind die Rodungs- und Rückschnittzeiten gem. § 39 BNatSchG zu beachten. Demnach sind Rodungen in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September unzulässig. Sollten Rodungen/Rückschnitte, die über einen Formschnitt hinausgehen, zwischen 01. März und 30. September aus zwingenden Gründen notwendig werden, ist durch vorherige Kontrolle sicherzustellen, dass keine besetzten Fortpflanzungs-/ Ruhestätten bzw. Nester vorhanden sind. Ggf. ist eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG zu beantragen.

Sollten Arbeiten während der Brutzeit von Wiesenbrüter geplant sein, so ist vorher nachzuweisen, dass keine Arten im Baufeld vorkommen.

Des Weiteren wird mit dem Maß der baulichen Nutzung und der Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ) dafür Sorge getragen, dass unversiegelte Restflächen im Plangebiet erhalten bleiben, die als Grünflächen weiterhin als Retentionsräume zur Regenwasserrückhaltung dienen. Mit der Festsetzung der maximalen Höhe baulicher Anlagen wird zudem dafür gesorgt, dass sich die gewerblichen Nutzungen in das bereits bestehende Gewerbegebiet, sowie in das umliegende Orts- und Landschaftsbild einfügen.

Für die Erhöhung der Biodiversität und zur besseren Eingliederung in das Landschaftsbild werden gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB Pflanzstreifen festgesetzt. Die Randstreifen und Böschungen des Gewerbegebietes sind dementsprechend zu begrünen. Durch den Erhalt und die Anpflanzung von Bäumen sind weiterhin geeignete Lebensräume und Nahrungshabitate für die vorkommenden Tierarten im Plangebiet vorhanden. Zur östlich angrenzenden Dommersbach wird eine Maßnahmenfläche zur naturnahen Bewirtschaftung festgesetzt. Die ökologische Funktion des Biotopbereiches bleibt dadurch gewahrt. Hinsichtlich der Landschaftsästhetik wird eine natürliche Abgrenzung zur freien Landschaft geschaffen. Zur Begrünung sind einheimische und standortgerechte Gehölze zu verwenden. Aus klimarelevanten Gesichtspunkten eignet sich die Begrünung von Dachflächen (ggf. Kombination mit PV-Anlagen), die als zusätzliche Retentionsräume fungieren und eine positive mikroklimatische Wirkung erzielen (Kühlwirkung durch Verdunstung). Die Kombination mit einer PV-Anlage ruft hierbei wertvolle Synergieeffekte hervor und leistet einen positiven Beitrag zum Klimawandel.

3.5. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

*Nichtdurchführung/
Nullvariante*

Die Nichtdurchführung der Planung (0-Variante) würde bedeuten, dass die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung des Gewerbestandortes nicht geschaffen werden. Der Bestand bliebe unverändert.

Standortalternativen

Bei dem Plangebiet handelt es sich um die östliche Erweiterung eines angrenzenden Gewerbegebietes, welches bereits durch die Bundesstraße 41 erschlossen ist. Daraus

resultierend ergeben sich Synergieeffekte hinsichtlich des funktionalen und logistischen Zusammenhangs der beiden Gewerbeflächen. Die ohnehin schon gewerblich/industrielle Vorprägung des Standortes als auch die zuvor genannten Standortvorteile begründen eine weitere Ausweitung des Gewerbegebietes.

Die Auswahl einer alternativen Fläche ist dahingehend nicht zielführend. Die Ausweitung eines Gewerbegebietes an anderer Stelle erhöht das Risiko der Zersiedlung und weiteren Zerschneidung der Landschaft.

4. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

4.1 Verwendetes Verfahren und Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen gab es nicht.

Die vorhandenen Unterlagen wurden auf Grundlage bestehender Fachgesetze und mit Hilfe aktueller Literatur und Datenbanken erstellt. Zusätzlich erfolgte eine Begehung vor Ort.

Die in der vorliegenden Umweltprüfung erarbeiteten Aussagen sind für die Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB und § 17 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ausreichend.

4.2 Monitoring (Maßnahmen zur Überwachung)

Da nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, kann ein Monitoring entfallen.

4.3 Nichttechnische Zusammenfassung

Planungsziel Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes zu schaffen. Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde stellt das Plangebiet derzeit als landwirtschaftliche Fläche dar. Eine Änderung im Parallelverfahren ist notwendig.

Maßnahmen Mögliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind die Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung (GRZ, Gebäudehöhe). Die Festsetzung der Begrünung in den Randbereichen und Böschungen des Gewerbegebietes sorgt einerseits für eine bessere Eingliederung des Gewerbegebietes in die Landschaft. Andererseits werden durch den Erhalt und die Anpflanzung von Bäumen die natürlichen Lebensräume der im Plangebiet vorkommenden Tierarten gesichert.

Schutzwerte Die Bestandserfassung der Schutzwerte ergab, dass der Geltungsbereich des B-Plans eine durchschnittliche ökologische Wertigkeit und eine anthropogene Vorbelastung aufweist. Durch das Vorhaben werden keine Natur- oder Landschaftsschutzgebiete,

Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmäler, Nationalparke oder Biosphärenreservate beeinträchtigt. Die Naturgüter Relief, Boden, Grundwasser, Mensch, Klima und Erholungsfunktion sowie Landschaftsbild des überplanten Gebietes werden durch die Maßnahme nicht erheblich beeinträchtigt.

Artenschutz	Durch das geplante Vorhaben werden nach derzeitigem Kenntnisstand keine Verbotsstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig. Ferner sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population relevanter Arten zu erwarten, wenn die in Kapitel 2 genannten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden. Ausnahmegenehmigungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.
-------------	--

Quellenverzeichnis und Anlagen

Rechtsnormen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. 2023 Nr. 6) geändert worden ist.
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist.
- Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl 1991 I S. 58) geändert worden ist.
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362) geändert worden ist
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I 1792) geändert worden ist.
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl.2023 I Nr. 6) geändert worden ist.
- Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (BGBl. I S.1353).
- Landesbauordnung Saarland (LBO) (Art. 1 des Gesetzes Nr. 1544) vom 18. Februar 2004 (Amtsblat S. 822), mehrfach geändert, §§ 27-29 und 31 neu gefasst durch das Gesetz vom 16. März 2022 (Amtsbl. I S. 648).
- Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG) in der Fassung vom 05. April 2006 (Amtsblatt S. 726), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Mai 2021 (Amtsbl. I S. 1491).

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Saarland (SaarlUVPG) in der Fassung vom 30. Oktober 2002 (Amtsblatt. S. 2494), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Februar (Amtsbl. I S. 324).
- Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG) in der Fassung vom 18. November 2010 (Amtsblatt S. 2599), geändert durch Artikel 92 des Gesetzes vom 08. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629).
- Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Neufassung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt v. 01. August 1997, S. 682), mehrfach geändert durch Art. 60 des Gesetzes vom 08. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629).
- Saarländisches Wassergesetz (SWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsblatt S. 1994), zuletzt geändert durch Art. 173 des Gesetzes vom 08. Dezember 2021 (Amtsbl. I S.2629).

Pläne / Programme:

- Landesentwicklungsplan Saarland (Siedlung und Umwelt)
- Flächennutzungsplan der Gemeinde Nohfelden
- Landschaftsprogramm Saarland
- Biotopekartierung Saarland
- Inhalte des saarländischen Geoportals
- Arten- und Biotopschutzprogramm Saarland

Sonstiges:

- Leitfaden Eingriffsbewertung, Ministerium für Umwelt, Saarbrücken, 2001
- Klimaatlas des Deutschen Wetterdienstes (DWD)

Anlagen

Kartierkulissen Fauna zum Ergebnisbericht – Geplante Erweiterung der Fa. Hörmann im Bereich „Dommersbach“, Wolfersweiler

